

Herrn

Prof.D. R.Hermann
Greifswald.

Sehr verehrter Herr Kollege!

Veranlaßt durch das Bekanntwerden des Erlasses des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12.7.1935 :

"Ich habe Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Leistung des durch Gesetz vom 20.Aug. 1934 vorgeschriebenen Beamteneides nach geltendem Recht zu den Pflichten des Beamten gehört. Die Eidesverweigerung führt daher zum Ausscheiden aus dem Dienst auf dem dafür gesetzlich vorgesehenen Wege (Zurruhesetzung, gegebenenfalls Entlassung im Dienststrafverfahren). Einer Eidesverweigerung kommt es gleich, wenn ein Beamter den Eid nur mit Vorbehalten leistet; der Schwur der Treue trägt seiner Natur nach keine Einschränkungen. Ein Beamter, der trotzdem den Eid nur mit Vorbehalten oder Einschränkungen zu leisten bereit ist, wird daher als aufrechter Mann selbst die Folgerung zu ziehen haben, daß er sein Amt zur Verfügung stellt. Tut er das nicht hat er die gleichen Folgerungen zu gewärtigen, wie derjenige, der den Eid vollständig verweigert. Ich ersuche die Beamtenschaft hiervon in geeigneter Form zu unterrichten." (Frankf.Ztg. v.1.Aug.1935)

erlaube ich mir, Ihnen nun doch einige Worte zu Ihrem Brief an Herrn Präses D.Koch vom 26. Juli 1935 zu schreiben, der mir privatim bekannt geworden ist, ebenso wie dem Vf. des von Ihnen beanstandeten Artikels im 44.Oeynhausener Rundbrief.

Ihr Schreiben hat mich in seiner Gesamthaltung wie im einzelnen fast mehr bedrückt als - ich darf es offen sagen - empört. Ich beginne mit einigen Richtigstellungen, hoffe zugleich, daß dieselben Richtigstellungen Ihnen von u.U.noch besser unterrichteter Seite zugegangen seien.

Die beanstandete "Verkoppelung" der Eidesfrage und des kirchlichen Vorgehens in ihr mit Karl Barth - die von Ihnen beiseitegelassene Möglichkeit, daß die B.K. "von ihren Gliedern vor der Eidesleistung eine Erklärung einfordern müsse, daß sie den Eid nur in christlichem Sinne schwören würden", lasse ich natürlich auch beiseite, zumal sie in den Artikel einfach hineininterpretiert worden ist - besteht historisch und sachlich zu recht. Der Vf. jenes Artikels hat es nicht nötig gehabt, den von Ihnen anscheinend als unzulässig aufgedeckten Brückenschlag zwischen der Erklärung der VKL und dem Vorgehen K.Barths über die auf D.Hesse und P.Immer zurückgehende Erklärung zu vollziehen, sondern die Erklärung der VKL ist von vornherein in ihrer Entstehung - die Formel geht wesentlich auf Herrn Koll.Weber zurück - auf das Engste mit dem "Fall Barth" verbunden. Es hat, wie Ihnen Koll.Weber berichten könnte, Mühe gekostet, das dringend notwendige kirchliche Wort zu erhalten und an die Öffentlichkeit zu bringen - der anscheinenden Aussichtslosigkeit dieser Bemühungen verdankt die stürmische Erklärung von D.Hesse m.W.ihre Entstehung! - und es war nicht ganz einfach Karl Barth zu veranlassen, im Blick grade auf diese Formel den sonst in der Konsequenz seines als Anfrage geltenden Vorbehalts liegenden Schritt zu tun, nach dem kirchlichen Wort zur Eidesfrage auf die direkte Äußerung der "selbstverständlichen" *conditio christiana tacita* zu verzichten. Das Schreiben der VKL vom 29.12.34, auf das Sie hinweisen und dabei selbst der vermeinten Konstruktion des Vf.jenes Artikels mit einer Konstruktion begegnen, bedutet im geschichtlichen Zusammenhang jener Ereignisse einen nachträglichen Distanzierungsversuch, vielleicht aus "lutherischer" Staatsauffassung heraus. Ob es wohlgetan ist, sich gerade auf solche meist peinliche Dokumente zu berufen, mögen Sie selbst beurteilen. Jedenfalls: der Vorwurf gegen den Vf.jenes Artikels, K.Barths und das kirchliche Vorgehen zu unrecht verkoppelt zu haben, dürfte sich nicht so halten lassen. Die Geschichte hat sie eben in der angedeuteten Weise bereits verbunden.

Die Bedeutung von K.Barths Vorgehen sehe ich - und nicht ich allein - eben darin, daß mit ihm die nun nachträglich durchaus gerechtfertigte Frage nach der Anerkennung der *conditio christiana tacita* im neuen Beamteneid gestellt wurde; nicht nur für ihn allein.

Daß diese conditio für uns unaufgebar ist dürfte auch Ihre Ansicht sein. Mit Luther: "Wo man Menschen etwas gelobt, soll und muß allezeit der Vorbehalt drinnen verstanden werden, ob er gleich nicht gemeldet wird, nämlich: sofern es nicht wider Gott ist; denn wider Gott kann man nichts geloben." (EA 40, 322) - Daß jene conditio aber in der Auffassung dessen, der den neuen Beamteneid abnimmt, nicht mit eingeschlossen sein dürfte, läßt der oben angeführte Erlass zumindest vermuten, zumal wenn man ihn zusammenhält mit den Äußerungen von Ministerialrat Casper im Disziplinarverfahren gegen K. Barth und mit der durch das dnb weitergegebenen Interpretation der endgültigen Zurruehesetzung von Barth. Trifft jene Vermutung zu - und das Schwierige der Situation liegt eben darin, daß hier kein eindeutiges Wort gesagt wird, weil es auch nicht gesagt werden muß - dann müßte das heißen, daß alle, die jenen Eid sub conditione geleistet haben (und selbst der Rektor, der K. Barth vereidigen sollte, erklärte den Eid "selbstverständlich" so geleistet zu haben), nun die Folgerungen ziehen müssen, die nicht gezogen zu haben Sie K. Barth zum m.E. völlig ungerechtfertigten Vorwurf zu machen scheinen, und von denen auch der obige Erlass spricht.

Ich erachte für angezeigt, daß die Kirche in einer solchen Situation einem Staat, der sich über jene conditio nicht im klaren zu sein scheint oder dem gegenüber aus erheblichen Gründen vermutet werden muß, daß er jene conditio nicht mit in Rechnung stelle, trotz der Wiedereinführung der sog. religiösen Eidesformel, ganz deutlich sagen muß, wie allein von einem ihrer Glieder die Eidesleistung zu erwarten ist. Wenn sie sich in einem seelsorgerlichen Wort an ihre Glieder z.B. jenen Satz Luthers maßgeblich und unaufgebar zu eigen machte, wäre m.E. alles geschehen. Ob ihr daraus "Schwierigkeiten erwachsen" hat sie in diesem Falle wie in vielen anderen Fällen überhaupt nicht zu fragen. Und jede neue besorgniserregende Erklärung der staatlichen Seite zur Eidesfrage, also z.B. jene Presseerklärung, vor allem der obige Erlass, wird für sie erneut Anlaß, die Eidesfrage "gerade jetzt aufzurollen", wobei - was Sie übersehen - eben nicht die Kirche die Frage "aufrollt". Sie ist nur immer wieder auch hier zum "Bekennen" aufgerufen. -

Ich will hier abbrechen. Denn zu dem Absatz zu dem einem jeden in seiner Grube verständlichen Wort über den "Lehrer der evangelischen Kirche Deutschlands" kann ich nur schweigen, gerade auch wegen der Klausel "Wir ehren Barth..." - Daß eine sogar nur exempli causa in jenem Artikel vorgenommene Verbindung der Eidesfrage, vor die Vf, die Kirche erneut gestellt sieht, mit dem "Fall Barth" selbst dazu zu dienen hat, irgendwie noch die Ablehnung einer vermeinten Ernennung Barth zum Normaltheologen mit zu begründen, daß sie eine so umfangreiche und gewiß subjektiv ernst gemeinte Erklärung hervorgerufen kann, bleibt trotz allem erstaunlich und für manchen schmerzlich.

Sie mögen, Herr Kollege, von daher verstehen, daß ich zu einer Sache, die mich, allerdings nur formell, "nichts angeht", doch Ihnen gegenüber das Wort genommen habe. Ich darf darum bitten, meine Bemerkungen als die Ansicht nicht nur von mir allein zu betrachten.

Mit bestem Gruß

Ihr sehr ergebener

zu E. Wolf